



VERFÜGUNG

vom 15. Juli 2004



Meilen Quartierplan Rorguet (Restgenehmigung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 1. Juni 2004 ersuchte der Gemeinderat Meilen um Genehmigung seines Festsetzungsbeschlusses vom 23. März 2004 der infolge eines Baurekurskommissionsentscheides angepassten Akten betreffend dem Quartierplan Rorguet (Technischer Bericht, Plan Nr. 2 „Neuer Bestand“ und Plan Nr. 5 „Servitute“).

Der Gemeinderat Meilen setzte den Quartierplan Rorguet am 25. Februar 2003 fest. Gegen diesen Beschluss ging ein Rekurs betreffend die Festsetzung des Servitutsweges A-A ein. Mit Verfügung der Baurekurskommission vom 17. September 2003 wurde die aufschiebende Wirkung dieses Rekurses auf die Festlegung des Servitutsweges beschränkt. Daraufhin ersuchte die Baubehörde Meilen am 14. Oktober 2003 um Teilgenehmigung der Vorlage (mit Ausnahme der Festlegung des Servitutsweges A-A). Die Teilgenehmigung des Quartierplans Rorguet erfolgte durch die Baudirektion am 3. Februar 2004 (BDV Nr. 89/2004). Mit Entscheid vom 11. November 2003 hat die Baurekurskommission den Rekurs gutgeheissen und den Gemeinderat Meilen eingeladen, die Quartierplanunterlagen entsprechend anzupassen und die Änderung neu festzusetzen. Die Neufestsetzung durch den Gemeinderat erfolgte mit Beschluss vom 23. März 2004. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 2. April 2004 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. Mai 2004 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Aufgrund des Entscheides der Baurekurskommission vom 11. November 2003 wird der vorgesehene Servitutsweg A-A (Fussweg als Verlängerung der Stichstrasse 25D) aus dem Quartierplan gestrichen. Die neu festgesetzten Änderungsakten enthalten die entsprechenden Anpassungen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat Meilen mit Beschluss vom 23. März 2004 im Sinne des Rekursentscheides festgesetzten Änderungsakten betreffend dem Quartierplan Rorquet werden gestützt auf § 159 PBG genehmigt (Restgenehmigung).
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Meilen z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	728.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	776.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Meilen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 15. Juli 2004
041203/Okki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

